

Neue Sachverständigenverordnung für die Altlastenbehandlung im Saarland

NIKOLAUS STEINER

Erst in der März-Ausgabe der TerraTech hatte der Verfasser die Verordnungen über Sachverständige für Altlasten in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ausführlich besprochen [1]. Fast unbekannt von der Fachöffentlichkeit und auch dem betreffenden Fachgremium beim ITVA hat das Saarland eine eigene Sachverständigenverordnung am 02.12.2002 verabschiedet [2], die einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Amtsblatt am 13.12.2002 in Kraft getreten ist. Die umfangreiche Verordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 ist im Internet unter der Adresse www.umwelt.saarland.de abrufbar. Die Verordnung wird im Folgenden vorgestellt und mit denen der drei anderen Bundesländer verglichen.

Die Sächsische Verordnung mit dem Titel „Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten)“ behandelt, wie aus dem Titel ersichtlich, nicht nur die Zulassung und die Voraussetzung der Zulassung für Altlastensachverständige, sondern auch für Untersuchungsstellen. Damit hat das Saarland abweichend von den Sachverständigenverordnungen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen die gleiche Regelung wie in Bayern getroffen und detaillierte Anforderungen für die Zulassung von Untersuchungsstellen normiert. Auch im übrigen fällt auf, dass die Saarländische Regelung in großen Teilen wortgleich mit der Bayerischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen vom 03.12.2001 übereinstimmt. Insoweit kann auf die Ausführungen in der März-Ausgabe des Supplements TerraTech zur Bayerischen Verordnung verwiesen werden. Hervorzuheben sind noch folgende Gesichtspunkte:

Zulassungsverfahren

Ähnlich wie in Sachsen und Bayern hat sich das Saarland für eine Zulassung der Sach-

verständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG entschieden. Demzufolge ist Nordrhein-Westfalen bislang das einzige Bundesland, das einen Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangt. Die Unterschiede zwischen der Zulassung nach § 18 BBodSchG und der öffentlichen Bestellung gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) sind entgegen einem weit verbreiteten Vorurteil jedoch gering. Beide Sachverständigengruppen sind zur Erstattung gerichtlicher Gutachten gemäß § 407 ZPO und § 75 StPO grundsätzlich verpflichtet. Auch unterscheidet sich die Rechtsnatur der Zulassung und die der öffentlichen Bestellung nicht voneinander. In beiden Fällen handelt es sich um sog. gebundene Entscheidungen der Zulassungsstellen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. öffentliche Bestellung hat, wenn er die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nachweist.

Unterschiede ergeben sich lediglich darin, dass der öffentlich bestellte Sachverständige einerseits strafrechtlich und wettbewerbsrechtlich besonders geschützt ist und ihm andererseits zusätzliche Pflichten obliegen, wie z.B. die Verpflichtung, den von der Kammer verliehenen Rundstempel zu führen, aufdringliche Werbung zu unterlassen und besondere Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber staatlichen Stellen zu erfüllen.

Zuständig für die Zulassung der Sachverständigen und der Untersuchungsstellen im Saarland ist das Landesamt für Umweltschutz. Im Gegensatz zu den anderen drei Bundesländern ist im Saarland kein zusätzliches Fachgremium eingerichtet worden, das die Prüfung der Sachkunde durchführt. Diese Prüfung obliegt auch dem Landesamt für Umweltschutz.

Zulassungsvoraussetzungen und gegenseitige Anerkennung von Sachverständigen

Wie in den anderen drei Bundesländern auch werden im Saarland nur natürliche Personen als Sachverständige zugelassen, sodass Ingenieurbüros ausgeschlossen sind. Der Sachverständige muss die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und über die notwendige gerätetechnische Ausstattung verfügen. Da auch die Saarländische Sachverständigenverordnung im

Hinblick auf die Anforderungen an die Sachkunde nahezu wörtlich die Regelungen des LABO-Merkblattes übernommen hat, gibt es insoweit keine Unterschiede zu den anderen drei Bundesländern. Dies hat zur Folge, dass die Zulassung als Sachverständiger für eines oder mehrere Sachgebiete, die dem LABO-Merkblatt entsprechen, beantragt werden muss. Damit gilt im Saarland dieselbe Spezialisierung in verschiedenen Sachgebieten wie in den anderen Bundesländern auch (**Tabelle 1**).

Ausdrücklich ist auch die Anerkennung von Sachverständigen anderer Bundesländer geregelt. Gemäß § 2 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung bestätigt das Landesamt für Umweltschutz auf Antrag die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen aus anderen Bundesländern, wenn die in dem anderen Land geltenden Anforderungen an die Zulassung mit denen der Saarländischen Verordnung vergleichbar sind.

Geringfügige Unterschiede in den vier Bundesländern gibt es nur bei der Dauer der Zulassung, beim Fortbildungsnachweis alle zwei bzw. alle drei Jahre und bei der Höhe einer Geldbuße wegen Verletzung von Vorschriften des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- und Arbeitsschutzrechts. Hiernach kann das Saarland als das bislang strengste Bundesland bezeichnet werden, da die Zuverlässigkeit eines Sachverständigen bereits ab einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 € verneint wird, während in Nordrhein-Westfalen eine Geldbuße bis zu 2.500 € unproblematisch ist.

Haftungsfreistellungsverpflichtung

Eine Besonderheit ist die Regelung in § 7 Abs. 5 Satz 2 und in § 14 Abs. 3 Satz 2 der Saarländischen Verordnung. Dort heißt es, dass der Sachverständige und die Zulassungsstelle die beauftragenden Behörden von der Haftung wegen jeglicher Fahrlässigkeit bei der Durchführung der Sachverständigentätigkeit bzw. bei der Durchführung der Untersuchung durch die Untersuchungsstelle freistellen muss. Eine solche Freistellungsverpflichtung ist ungewöhnlich und wird von den anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Bayern im Hinblick auf Untersuchungsstellen, bisher nicht verlangt. Auch drängt sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht sofort auf, da eine Haftung der Behörde für Schäden, die der beauftragte Sachverständige oder die beauftragte Untersuchungs-

Tab. 1: Vergleich wesentlicher Regelungen der Sachverständigenverordnungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und dem Saarland

	Bayern	NRW	Sachsen	Saarland
Inhalt der Zulassung	§ 18 BBodSchG	Obv Sachverständiger	§ 18 BBodSchG	§ 18 BBodSchG
Zulassungsstelle	Landesamt für Wasserwirtschaft	IHKs, Ing.-Kammer Bau, Landwirtschaftskammern	IHKs	Landesamt für Umweltschutz
Prüfung der Sachkunde	Fachgremium mit Unterstützung GAB	gemeinsames Fachgremium: IHK Essen	gemeinsames Fachgremium: IHK Dresden	Landesamt für Umweltschutz
Anerkennung von SV anderer Bundesländer	ja, wenn vergleichbare Anforderungen	ja, wenn vergleichbare materielle Anforderungen	ja, wenn vergleichbare materielle Anforderungen	ja, wenn vergleichbare Anforderungen
Dauer der Zulassung	5 Jahre + jeweils 5 Jahre Verlängerung	zeitliche Beschränkung nach § 36 GewO möglich	max. bis 68. Lebensjahr + 3 Jahre Verlängerung	5 Jahre + jeweils 5 Jahre Verlängerung
Allgemeine Pflichten	unparteiisch, unabhängig, eigenverantwortlich, Anzeigepflicht bei Verflechtung	unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen, Anzeigepflicht bei Verflechtung	keine Regelung	unparteiisch, unabhängig, eigenverantwortlich, Anzeigepflicht bei Verflechtung mit Dritten
Zuverlässigkeit	nein bei Strafe, nein bei Geldbuße > 1.000 €	nein bei Strafe, nein bei Geldbuße > 2.500 €	keine Regelung	nein, bei Strafe oder Geldbuße > 500 €
Sachkunde	gemäß LABO-Merkblatt	gemäß LABO-Merkblatt	gemäß LABO-Merkblatt	gemäß LABO-Merkblatt
Spezialisierung	6 Sachgebiete gemäß LABO	6 Sachgebiete gemäß LABO	6 Sachgebiete gemäß LABO	6 Sachgebiete gemäß LABO
Fortbildung	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre
Aufgabenerfüllung	persönlich, Untervergabe möglich	persönlich	keine Regelung	Untervergabe möglich
Hilfskräfte	nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur Teilarbeiten	nur Teilarbeiten	keine Regelung	nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur Teilarbeiten
Haftpflichtversicherung	mind. 1,5 Mio. €	in angemessener Höhe	keine Regelung	mind. 1,5 Mio. €
Bekanntgabe der Zulassung	Internet oder in anderer Weise	Nordrhein-Westfälisches Ministerialblatt und gegebenenfalls Internet	Sächsisches Amtsliches Blatt und gegebenenfalls Internet	Saarländisches Amtsblatt und ggfls. Internet
Regelungen für Untersuchungsstellen	ja, sehr ausführlich geregelt	nein	nein	ja, sehr ausführlich geregelt

stelle schuldhaft verursachen, nur in besonderen Fällen in Betracht kommen kann. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Sachverständige bzw. die Untersuchungsstelle Erfüllungsgehilfe der Behörde im Sinne von § 278 BGB oder Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB ist. Ein Verrichtungsgehilfe im Sinne von § 831 BGB ist jemand, der im Interesse des Geschäftsherrn mit dessen Wissen und Willen tätig wird und der Weisungsgebundenheit des Auftraggebers unterliegt. Der Weisung des Auftraggebers unterliegt ein Sachverständiger oder eine Untersuchungsstelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten gerade nicht, so dass es sich nicht um Verrichtungsgehilfen handeln kann.

Etwas anderes gilt im Hinblick auf die Haftung für Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Erfüllungsgehilfe ist grundsätzlich derjenige, der mit Wissen und Willen im Pflichtenkreis des Schuldners zur Erfüllung dessen Verbindlichkeiten tätig wird. Beispielsweise ist anerkannt, dass der vom Bauherrn beauftragte Architekt gegenüber einem Bauunternehmer als Erfüllungsgehilfe auftritt [3]. Dasselbe gilt für den vom Bauherrn beauftragten Statiker. Auch ein Sachverständiger kann Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers sein, wenn er Aufgaben seines Auftraggebers, z.B. bei der Bauüberwachung, erfüllt. Haftungs-

rechtlich hat dies zur Folge, dass der Auftraggeber bei einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers so gestellt wird, als ob er sich selbst schuldhaft verhalten und dadurch einen Schaden herbeigeführt hat.

Bemerkenswert an den Freistellungsregelungen in der Saarländischen Sachverständigenverordnung ist zum einen, dass die Freistellungsverpflichtung nur zugunsten der beauftragenden Behörden und nicht zugunsten privater Auftraggeber, z.B. der Sanierungspflichtigen, verlangt wird. Zum anderen ist bedeutsam, dass die Freistellungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Zulassung als Sachverständiger oder als Untersuchungsstelle geregelt ist und nicht nur für eine Beauftragung im Einzelfall gelten soll. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Sachverständige bzw. die Untersuchungsstelle bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung nach § 18 BBodSchG eine generelle und zeitlich unbeschränkte Freistellungserklärung für noch gar nicht bekannte beauftragende Behörden abgeben muss. Andernfalls erfüllt er die Zulassungsvoraussetzungen nicht, sodass sein Antrag abgelehnt wird.

Fazit

Als viertes Bundesland hat das Saarland nachgezogen und eine Verordnung über

Sachverständige und Untersuchungsstellen erlassen, die im wesentlichen mit der Bayerischen Verordnung identisch ist. Marginale Unterschiede zu Nordrhein-Westfalen und Sachsen bestehen bei der Dauer der Zulassung, beim Fortbildungsnachweis und bei den Anforderungen an die Zuverlässigkeit. Die fachlichen Anforderungen sind in allen vier Bundesländern nahezu identisch, sodass weiterhin die Hoffnung besteht, dass die Länder die Sachverständigen der jeweils anderen Bundesländer gegenseitig anerkennen werden. Eine Besonderheit ist die problematische Forderung, dass der Antragsteller eine generelle Haftungsfreistellungserklärung zugunsten aller beauftragenden Behörden abgeben soll.

Literaturhinweise:

[1] Steiner, N.: Deutschland sucht den Altlasten-Sachverständigen. Supplement TerraTech in WLB Wasser, Luft und Boden 47 (2003) Nr. 3, S. TT9-TT11

[2] Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten) vom 2.12.2002. Amtsblatt Nr. 56 vom 12.12.2002

[3] Wahner in: Freiburger Handbuch zum Bau-recht, Berlin 2001, § 8 Rn. 156